

Statuten des Vereins «Marke Senseland»

I. Zweck und Tätigkeit

«Marke Senseland» ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Tavers. Er bezweckt, dass der Sensebezirk, seine Leute, Produkte und Dienstleistungen als Marke bzw. Brand besser wahrgenommen und gefördert werden. Ein regionales Label, Auszeichnungen sowie Organisation und Durchführung passender Anlässe und Verkäufe sind dafür wichtige Mittel.

II. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern. Der Beitritt zum Verein steht jedermann offen, auch juristischen Personen. Mitglieder verfügen über je eine Stimme.

Das regionale Label seisler.swiss kann nur erhalten, wer die Mitgliedschaft des Vereins besitzt. Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung; er erfolgt zwingend auf Ende des Kalenderjahres der Kündigung.

III. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Verkaufsprovisionen
- d) Zuwendungen von Behörden und Sponsoren

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung als oberstes Organ, der Vorstand und der/die Rechnungsrevisor/-in.

Generalversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung geschieht spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum durch einmaliges Inserat in der Lokalpresse oder durch persönliche Einladung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden. Ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Der Generalversammlung obliegen:

- die Wahl des/der Präsidenten/-in, Sekretärs/-in, Kassiers/-in und gegebenenfalls weiterer Vorstandsmitglieder sowie des/der Rechnungsrevisors/-revisorin;
- der Beschluss über Budget und Jahresrechnung;
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte;
- die Revision der Statuten;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Für eine Statutenrevision und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er besteht mindestens aus 3 Personen, die folgende Ämter bzw. Funktionen bekleiden: Präsident/-in, Sekretär/-in und Kassier/-in. Zusätzlich können weitere Personen als Beisitzer/-innen gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- der Entscheid über die Vergabe des regionalen Labels seisler.swiss;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Organisation von Veranstaltungen;
- der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

Präsident/-in, Sekretär/-in und Kassier/-in führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; der/die Präsident/-in hat den Stichtscheid.

Rechnungsrevisor/-in

Die Vereinsrechnung wird von mindestens einem/einer Rechnungsrevisor/-revisorin geprüft. Er/sie fasst einen Bericht zuhanden der Generalversammlung ab. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

V. Auflösung des Vereins

Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung im Sinne von Abschnitt I.

VI. Schlussbestimmung

Vorliegende Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Tafers, 6. September 2019